

Handlungsbedarf im Toprevier

Bevor Kroatien am 1. Juli 2013 der EU beitrifft, sollten sich Yachteigner auf die Steuer-Szenarien umgehend vorbereiten. Prof. Dr. Christoph Schließmann beschreibt nach Recherche auf höchster Ebene verschiedene Möglichkeiten.



Was tun in Kroatien? Vor dem EU-Beitritt, gibt es für Eigner mehrere Möglichkeiten, Umsatzsteuer und Zölle zu umgehen.

Am 1. Juli 2013 tritt Kroatien nun der EU bei. Für viele EU-Yachteigner (EU-Bürger) bedeutet dies, dass sie quasi über Nacht ein automatisch steuerpflichtiges Boot in Kroatien liegen haben.

Alle Yachten, die in einem EU-Staat registriert sind und für die bereits EU-Mehrwertsteuer bezahlt wurde, ohne dass der Gemeinschaftscharakter (über drei Jahre in Kroatien) entfallen ist, werden ab dem 1. Juli 2013 wie inländische Boote als versteuert behandelt.

In der mir vorliegenden Stellungnahme des Marine-Ministeriums vom 18. September 2012 ist die Aussage interessant, dass, soweit für eine in einem EU-Staat registrierte Yacht keine Umsatzsteuer bezahlt ist, für derartige Yachten ab 1. Juli 2013 die Zahlung der Mehrwertsteuer mit dem Satz des jeweiligen Registrierungslandes denkbar ist. Mit einer solchen Überlegung will man der Tatsache Rechnung tragen, dass die Yachteigentümer gerade mit den langjährigen Aufenthalten ihrer Yachten zu einem gewissen Grad ihren Beitrag zur Entwicklung der maritimen Infrastruktur geleistet und damit die Entwicklung der Republik Kroatien unterstützt haben. Die Republik Kroatien möchte daher versuchen, die bestmöglichen Bedingungen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der

Republik Kroatien sowie den Beitrittsbedingungen zur EU zu bieten. Konkrete Ergebnisse werden von einer Arbeitsgruppe der Regierung bis Ende 2012 erwartet.

Aktuell ist die Situation jedoch recht kompliziert: Wenn eine Yacht also bereits EU-versteuert in Kroatien liegt – etwa mit deutscher Registrierung und Flagge –, ist keine kroatische Umsatzsteuer zu entrichten. Dies klingt unproblematisch, doch sind auch Eigner solcher Yachten oftmals mit Risiken konfrontiert, wie ich sie immer wieder erlebe.

Kontrolle von Gastliegern

In Kroatien als derzeitiges Nicht-EU-Land ist die vorübergehende Einfuhr und Nutzung von Booten für einen Zeitraum von 18 Monaten erlaubt und zollfrei. In Ausnahmefällen, wenn die Marina als Zolllager des Typs E registriert ist, verlängert sich die Frist auf 24 Monate. Bei längerem Verbleib wird eine Einfuhr und damit automatische Versteuerungspflicht angenommen. Diese Rechtsvorschrift wurde je nach Region unterschiedlich – von streng bis gar nicht – angewendet. Auch derzeit wird politisch immer wieder Zurückhaltung propagiert. Ich bin da skeptisch, denn mir sind Fälle bekannt, wo Finanzbeamte vorwiegend in den Wintermonaten Häfen und Marinas durchkämmen und Gastlieger prüfen. Im Hinblick auf den EU-Beitritt erfolgt aktuell eine strenge Anwendung, da die EU-Behörden auf die Umsetzung bereits bestehender Verordnungen schon im Vorfeld bestehen. Dies kann bis zur vorwarnungslosen Beschlagnahmung von außerkroatischen Yachten führen, die über 18 Monate in Kroatien stationiert sind. Das Prekäre an der Sache: Bei der fingierten Einfuhr von Yachten in die Republik Kroatien werden derzeit 25 Prozent Umsatzsteuer auf die jeweils geltende Bemessungsgrundlage „Einfuhrzeitwert“ fällig. Bei Yachten, die davor nicht in der EU in Verkehr gebracht wurden (Bau außerhalb der EU), wird ein zusätzlicher Zoll von 8 Prozent wiederum auf die jeweilige Bemessungsgrundlage berechnet sowie gegebenenfalls ein Strafzoll. Das wiegt schwer, zumal die Abgaben auf der Wertbasis der Yacht auf den Tag der Einfuhr, auch wenn der schon Jahre zurückliegt, berechnet werden. Ich habe aktuell einen Fall, bei dem eine große Yacht 2001 neu und unversteuert nach Kroatien kam und das Land nie verlassen hat. Der 2012 eingetretene Erbfall

stellt jetzt den Erben vor die Fülle der dargestellten Probleme bis hin zum denkbaren GAU, dass die Steuern den Zeitwert der Yacht übersteigen, weil sie dann auf den lange zurückliegenden Einfuhrzeitwert berechnet werden.

Es bleibt also zu hoffen, dass die kroatische Regierung ihre Aussage, „bestmögliche Bedingungen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Republik Kroatien sowie den Beitrittsbedingungen zur EU bieten zu wollen“, ernst meint und eine abschließende Regelung schafft, die diese Risiken löst und abwendet. Auch bleibt zu hoffen – und dafür werde ich mit der Regierung in Verhandlung treten –, dass die aktuelle Praxis der oben beschriebenen Risiken im Sinne der Beitrittsziele großzügig gehandhabt wird.

Slowenien, Zypern oder Malta?

Vorsorglich dennoch mein dringender Rat: Wer mit seiner Yacht die 18-Monate-Frist noch nicht überschritten hat, sollte Kroatien so rasch wie möglich offiziell über einen Port of Entry mit Ausklarierungsstempel mit dem aktuellen Tagesdatum vom Hafenmeister verlassen und in einem Nachbarland einklarieren. Bei der Rückkehr nach Kroatien und der Wiederanmeldung in einem Port of Entry beginnt dann die 18-monatige Zollfrist erneut. Damit hält sich der Eigner mögliche Gestaltungsoptionen bezüglich der EU-Umsatzsteuer offen.

Wer die 18 Monate bereits überschritten hat, sollte dennoch versuchen, Kroatien alsbald zu verlassen, jedoch von vornherein mit dem geplanten Ziel, ein EU-Land mit günstigerer Mehrwertsteuer anzufahren, um dort die EU-Versteuerung zu durchlaufen. Er kann dabei Glück haben, dass er beim Ausklarieren der Verzollung und Steuer entgeht und die kroatischen Gesetze eben nicht so streng angewendet werden. Dazu gibt es aber derzeit keine Sicherheit.

Wer die oben beschriebenen Fristen nicht hat verstreichen lassen, hat nun nach derzeit geltendem Recht mehrere grundlegende Gestaltungsoptionen:

Um den hohen Steuersatz Kroatiens zu umgehen, verbleibt nur eine vorherige EU-Versteuerung in einem anderen EU-Land, in das die Yacht physisch verbracht werden muss. Das kann Slowenien sein (20 %), Zypern (17 %) oder Malta (18 %). Die Ersparnis ist meist wesentlich höher als die Spritkosten. Wichtig ist dabei, dass der nächste Einklarierungshafen auf der Route auf direktem Wege angelaufen wird. Ausklarierungshafen sollte auf der Zielroute der letzte Zollhafen auf

**Frist nicht überschritten?
Am besten sofort in einem
Nachbarland einklarieren!**

FURUNO

WEGWEISEND SEIT 1948

LIVE erleben
auf hanseboot,
Boot und Fun
und boot 2013

Navigation mit Fingerspitzengefühl

Das weltweit erste Multifouch-
Navigationssystem



NAVnet
touch



NavNet Remote App
NavNet Viewer App



Perfekt für alle Schiffsgrößen!

Bei uns finden Sie alle Informationen:
www.furuno.de Tel. +49 4101-838 0



Beliebt: Cavtat, der Ausklarierungshafen nach Montenegro.

kroatischem Gebiet sein. Danach müssen auf direktem Weg die kroatischen Hoheitsgewässer verlassen werden.

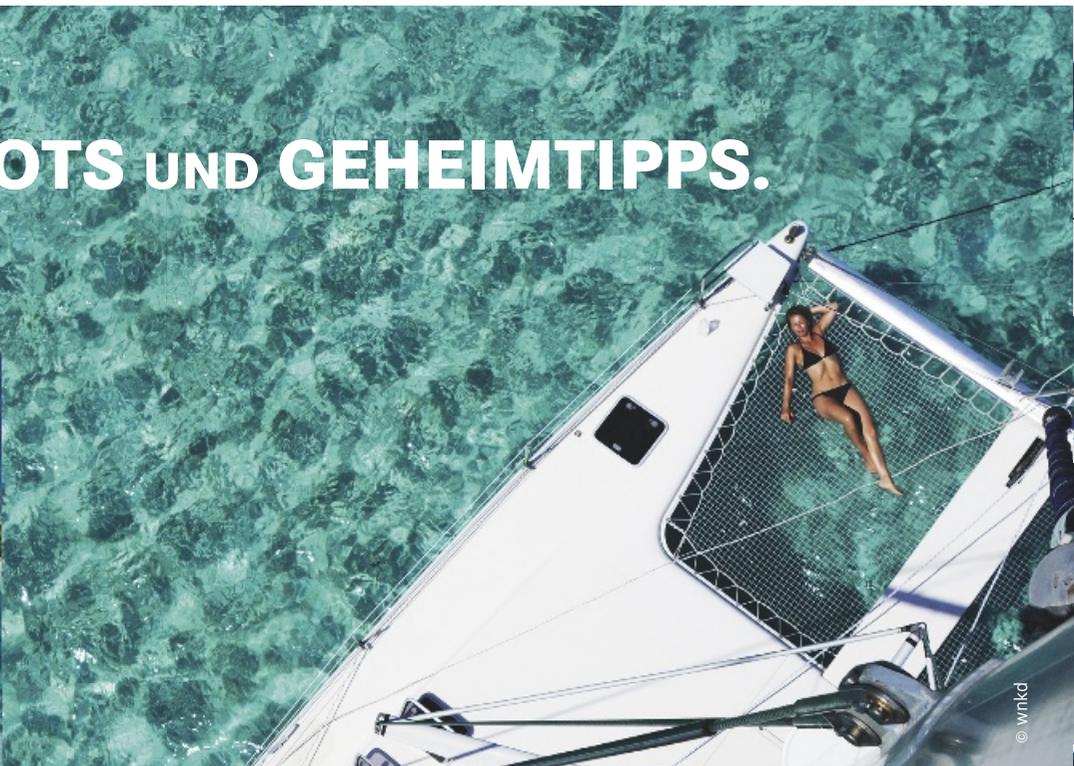
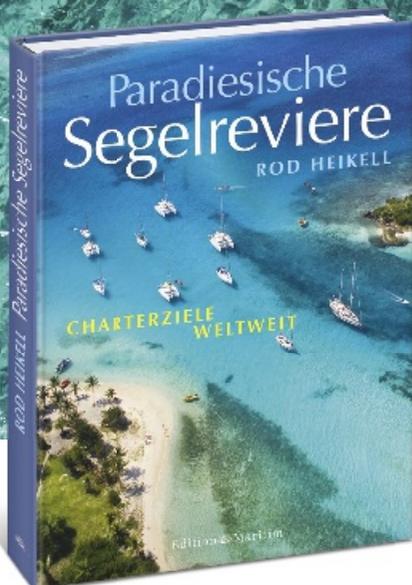
Übrigens ist eine Yacht auch dann nochmals in der EU zu versteuern, wenn sie versteuert länger als drei Jahre in Kroatien und damit außerhalb der EU liegt, wodurch es nicht mehr als zoll- und steuerfreie „Rückware“ gilt und bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) fällig werden. Das Boot hat seinen „Gemeinschaftscharakter“ verloren und muss erneut in die Gemeinschaft eingeführt, d. h. versteuert, werden. Diese „Rückkehr“ in die EU erfolgt, ob Sie wollen oder nicht, am 1. Juli 2013, 0:00 Uhr in Kroatien mit

dem EU-Beitritt in einer „juristischen Sekunde“. Die Folge: Die Eigner müssen den aktuellen Zeitwert der Yacht von einem anerkannten Gutachter feststellen lassen und zur Umsatzsteuer bei der am Liegeplatz zuständigen Finanzbehörde anmelden. Leider führt an dieser dann nochmaligen Versteuerung kein Weg vorbei, auch nicht durch das Verbringen der Yacht in ein steuerlich günstigeres EU-Land vor dem 30. Juni 2013 mit dortiger nochmaliger Versteuerung.

Das Niedrigsteuer-Modell

Gehört die Yacht einem EU-Bürger privat, ist sie umgehend zoll- und umsatzsteuerrechtlich abzuwickeln, sobald sie EU-Land berührt. Wer die Nachversteuerung dennoch vermeiden möchte, für den bietet sich die Gründung einer Gesellschaft in einem umsatzsteuerfreien Nicht-CCT-EU-Land als Yachtholding an. Gehört die Yacht einer Nicht-EU-Holding-Gesellschaft, kann auch in den EU-CCT-Raum eingefahren werden, ohne sofort steuerpflichtig zu werden. Allerdings kann die Nutzung nur während eines Zeitraumes von 18 Monaten im EU-Raum ohne Entrichtung der EU-Mehrwertsteuer erfolgen. Nach Verbrauch

HOTSPOTS UND GEHEIMTIPPS.



Erhältlich im Buch- und Fachhandel oder unter www.delius-klasing.de

Sonne, blaues Meer, weißer Strand – ein Urlaub mit einer Charteryacht ist für viele die Reise in ihr ganz persönliches Traumrevier. Der langjährige Hochseesegler Rod Heikell gibt dem Einsteiger wie dem Erfahrenen mit diesem Werk einen kompetenten Ratgeber an die Hand, der bei der Planung und Vorbereitung genauso nützlich ist wie während des Törns. Auch die weit entfernten Charterreviere sind dabei: Feuerland, Antarktis, Galapagosinseln, Trinidad und Tobago, Mexiko und Hawaii.

Rod Heikell
Paradiesische Segelreviere Charterziele weltweit
 224 Seiten • € 29,90 [D] • ISBN 978-3-89225-665-6

DK
 DELIUS KLASING

dieser Ausnahmeregelung muss entweder die EU-Umsatzsteuer entrichtet werden, oder die Yacht ist aus den EU-Gewässern auszuführen. Die 18-monatige Verwendungsfrist beginnt nach jedem – auch nur kurzzeitigen – Verlassen des Zollgebietes der EU neu, weshalb rechtzeitig vorher die Yacht offiziell zollrechtlich ausklariert und wieder neu einklariert werden muss.

Praktisch ist diese Gestaltung jedoch sensibel und regelungsaufwendig: Gehört die Yacht einer außerhalb der EU ansässigen Gesellschaft, ist grundsätzlich eine Verwendung durch einen Skipper mit Wohnsitz in der EU nicht erlaubt. Ausnahmsweise ist die Verwendung zum eigenen Gebrauch nur dann zulässig, wenn der Skipper bei der ausländischen Gesellschaft angestellt ist oder zumindest in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis für die Gesellschaft tätig beziehungsweise die Verwendung vertraglich vereinbart ist.

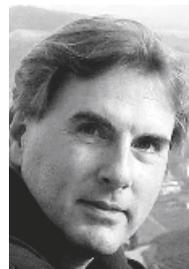
Das Null-Steuer-Modell

Bei diesem Modell setzt der Eigner auf die mögliche Regelung der Regierung Kroatiens, dass die Yacht am 1. Juli 2013 trotz Liegeort Kroatien in dem EU-Land versteuert werden kann/

muss, in dem sie registriert ist. Dann sollte man die Yacht vor dem 30.6.2013 in einem EU-Land registrieren, das geringstmögliche Umsatzsteuersätze bietet, wie zum Beispiel Zypern oder Malta. Letztlich kann jeder Eigner die Yacht aber auch in Kroatien belassen und zum 1. Juli die dann geltende Regelung annehmen.

Ich rate eindringlich, sich in diesem offenen Regelungsdschungel professionell begleiten zu lassen, denn Fehler und Versäumnisse können teuer werden.

AUTOR



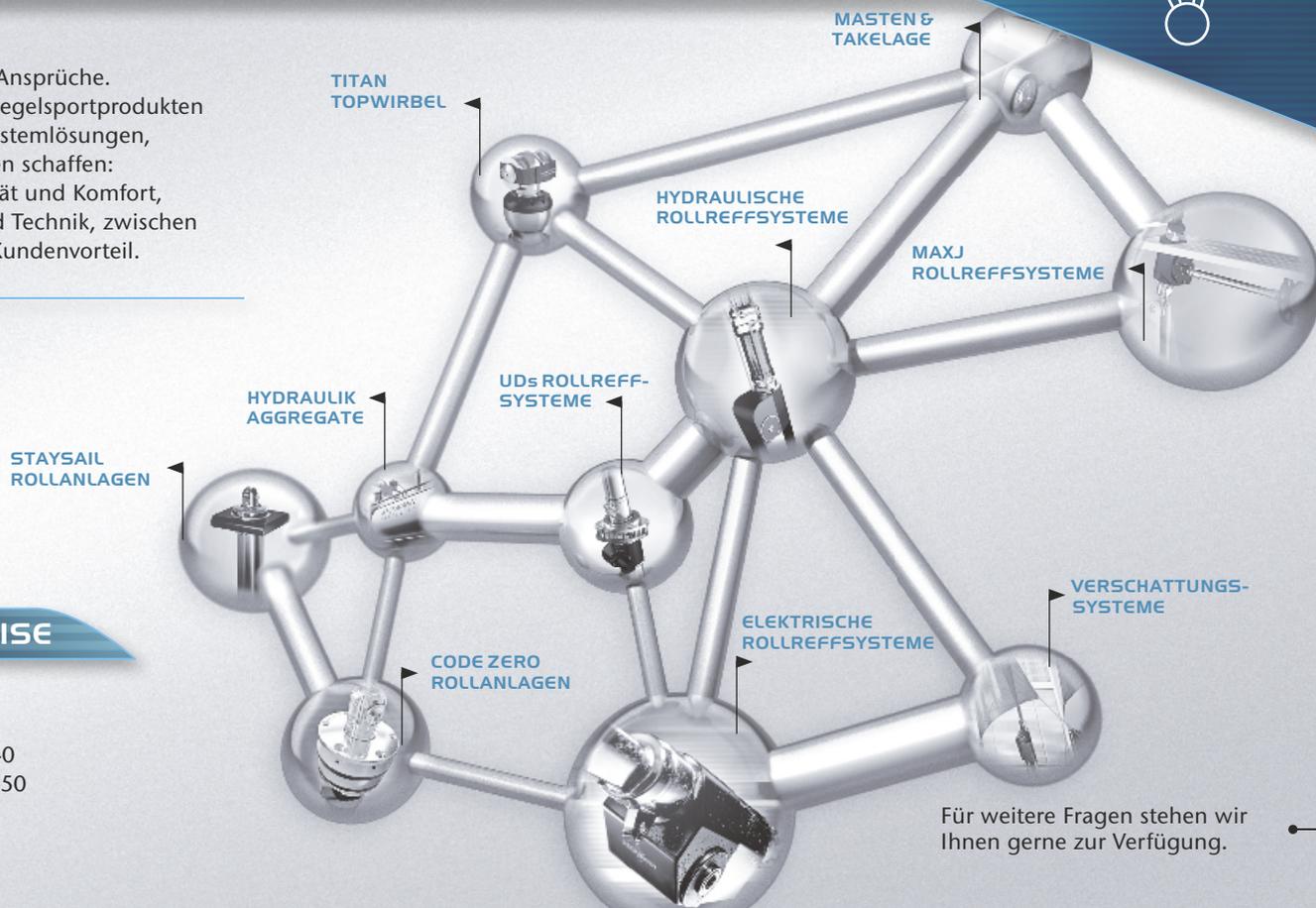
Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt und -berater in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren vor allem Produktionsunternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst mit vielen Törns vorwiegend auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

STARKE VERBINDUNGEN



Das Meer stellt hohe Ansprüche. Wir erfüllen Sie. Mit Segelsportprodukten der Spitzenklasse – Systemlösungen, die feste Verbindungen schaffen: zwischen Funktionalität und Komfort, zwischen Mensch und Technik, zwischen Kundenwunsch und Kundenvorteil.



NO COMPROMISE

Siemensstraße 37-39
D-25462 Rellingen
Tel. +49(0)4101-3849-0
Fax +49(0)4101-3849-50
info@reckmann.com
www.reckmann.com

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.